

Mitteilung des Senats vom 3. Februar 2009**Gesetz zur Änderung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 28. Mai 2008 – 2 BvL 11/07 – die im nordrhein-westfälischen Landesbeamtengesetz enthaltene Regelung zu den Führungsfunktionen auf Zeit als mit Artikel 33 Abs. 5 GG unvereinbar und nichtig erklärt. Die bisherige Regelung in § 25 a Bremisches Beamtengesetz (BremBG) entsprach schon wegen der rahmenrechtlichen Vorgaben in § 12 b Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) im Wesentlichen der Regelung in Nordrhein-Westfalen und kann deshalb ebenfalls nicht mehr aufrechterhalten werden.

Artikel 1 des Gesetzentwurfs sieht vor, den verfassungswidrigen § 25 a BremBG durch eine mit höherrangigem Recht vereinbare Regelung zu ersetzen, die aber die besonderen Anforderungen an die Bewährungsfeststellung bei herausgehobenen Führungskräften berücksichtigt. Führungspositionen werden deshalb zunächst für die Dauer von zwei Jahren im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben. Während dieser Zeit soll geprüft werden, ob die Beamtin oder der Beamte sich in den speziellen Anforderungen der neuen Führungsfunktion bewährt. Ist der Beamtin oder dem Beamten die leitende Funktion bereits in vollem Umfang übertragen worden, so kann diese Zeit auf die Probezeit angerechnet werden. In besonders begründeten Fällen kann des Weiteren eine Verkürzung der Probezeit zugelassen werden.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthält Rechtsbereinigungen im Bereich des Besoldungsrechts.

Die Beteiligung der norddeutschen Länder gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 ist erfolgt.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind nach § 97 BremBG beteiligt worden. Der Deutsche Gewerkschaftsbund, Bezirk Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt, hat mit Schreiben vom 7. Januar 2009 erklärt, er habe keine Änderungswünsche, der dbb – beamtenbund und tarifunion, Landesbund Bremen, hat im Schreiben vom 23. Dezember 2008 keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf angemeldet.

Der Senat bittet deshalb, den Entwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Gesetz zur Änderung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften**Artikel 1****Änderung des Bremischen Beamtengesetzes**

Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1995 (Brem.GBl. 387 – 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (Brem.GBl. S. 231) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 a erhält folgende Fassung:

„ § 25 a

(1) Ein Amt mit leitender Funktion wird zunächst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe verliehen. Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre. Zeiten, in denen dem Beamten die leitende Funktion bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Die Probezeit kann bei besonderer Bewährung, auch neben einer Anrechnung nach Satz 3, verkürzt werden, jedoch insgesamt nicht auf weniger als ein Jahr. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig.

(2) Ämter mit leitender Funktion im Sinne des Absatzes 1 sind die den Besoldungsordnungen B angehörigen Ämter mit leitender Funktion, die mindestens der Besoldungsgruppe A 16 angehörigen Ämter der Leiter von nachgeordneten Behörden und die Ämter aller Leiter von öffentlichen Schulen. Ausgenommen sind die Ämter als Mitglieder des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen, bei der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft und die in § 6 Abs. 4 und § 41 a genannten Ämter.

(3) In ein Amt mit leitender Funktion darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Die unabhängige Stelle kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(4) Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht bei demselben Dienstherrn neben dem Beamtenverhältnis auf Probe fort. Vom Tage der Ernennung an ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit verliehen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken.

(5) Wird der Beamte während der Probezeit in ein anderes Amt mit leitender Funktion versetzt oder umgesetzt, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, so läuft die Probezeit weiter. Wird dem Beamten ein höher eingestuftes Amt mit leitender Funktion übertragen, so beginnt eine erneute Probezeit.

(6) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit ist dem Beamten das Amt mit leitender Funktion auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu verleihen. Einem Richter darf das Amt mit leitender Funktion auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim gleichen Dienstherrn nur verliehen werden, wenn er die Entlassung aus dem Richteramt schriftlich verlangt; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Wird nach Ablauf der Probezeit das Amt mit leitender Funktion nicht auf Dauer verliehen, so endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Auch weitere Ansprüche aus diesem Amt bestehen nicht.

(7) Wird das Amt mit leitender Funktion nicht auf Dauer verliehen, so ist eine erneute Verleihung dieses Amtes unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe erst nach Ablauf eines Jahres zulässig.

(8) Das Beamtenverhältnis auf Probe endet mit Ablauf der Probezeit, mit der Berufung in eines der in Absatz 2 Satz 2 genannten Ämter, mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Richterverhältnisses auf Lebenszeit.

(9) Ist einem Beamten ein Amt mit leitender Funktion nach dieser Vorschrift in der bis zum (einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen worden und hat er dieses Amt zu diesem Zeitpunkt noch inne, ist ihm dieses Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu verleihen, wenn er das Amt mindestens zwei Jahre ausgeübt und sich bewährt hat. Kann die Bewährung nicht festgestellt werden, ist der Beamte mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.“

2. In § 165 b Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„In das Beamtenverhältnis auf Zeit können sie zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs, unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes bei Berufung auf eine erste Professorenstelle oder aus sonstigen im Interesse der Hochschule liegenden Gründen berufen werden, die eine Befristung nahelegen.“

Artikel 2

Aufhebung des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern – 2. BesVNG – und an andere dienstrechtliche Vorschriften des Bundes

Das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern – 2. BesVNG – und an andere dienstrechtliche Vorschriften des Bundes vom 5. Juli 1976 (Brem.GBl. S. 165 – 2042-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. September 1989 (Brem.GBl. S. 335), wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Nach § 13 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 – 2042-a-2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2008 (Brem.GBl. S. 131), wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14

Besoldung der dienstordnungsmäßig Angestellten im Bereich der Sozialversicherung

Landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung haben bei Aufstellung ihrer Dienstordnungen nach den §§ 351 bis 357, 413 Abs. 2 und 414 b der Reichsversicherungsordnung sowie nach den §§ 144 bis 147 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch für die dienstordnungsmäßig Angestellten

1. den Rahmen des für die Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen geltenden Besoldungsrechts, insbesondere das Besoldungs- und Stellengefüge, einzuhalten,
2. alle weiteren Geld- und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen geltenden Bestimmungen zu regeln.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf enthält eine Neufassung des § 25 a Bremisches Beamtengesetzes sowie rechtsbereinigende Regelungen im Bereich des Bremischen Besoldungsrechts.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 28. Mai 2008 – 2 BvL 11/07 – die im nordrhein-westfälischen Landesbeamtengesetz enthaltene Regelung zu den Führungsfunktionen auf Zeit als mit Artikel 33 Abs. 5 GG unvereinbar und nichtig erklärt. Die bisherige Regelung in § 25 a BremBG entsprach schon wegen der rahmenrechtlichen Vorgaben in § 12 b BRRG im Wesentlichen der Regelung in Nordrhein-Westfalen und kann deshalb ebenfalls nicht mehr aufrechterhalten werden. Die Neufassung des § 25 a des Bremischen Beamtengesetzes durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs sieht vor, die bisherige Regelung durch eine mit höherrangigem Recht vereinbare Regelung zu ersetzen, die aber die besonderen Anforderungen an die Bewährungsfeststellung bei herausgehobenen Führungskräften berücksichtigt.

Die Regelungen des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

– 2. BesVNG – und an andere dienstrechtliche Vorschriften des Bundes vom 5. Juli 1976 (Brem.GBl. S. 165) sind mit einer Ausnahme durch Zeitablauf überholt oder aufgrund der Neufassung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179) gegenstandslos geworden und werden daher durch Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs aufgehoben. Artikel 3 § 1 Abs. 1 des aufzuhebenden Gesetzes enthielt hingegen eine für die dienstordnungsmäßig Angestellten der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen weiterhin erforderliche Regelung. Diese wird gesetzssystematisch als neuer § 14 in das Bremische Besoldungsgesetz aufgenommen (Artikel 3).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes)

Zu § 25 a

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 28. Mai 2008 – 2 BvL 11/07 – die im nordrhein-westfälischen Landesbeamtengesetz enthaltene Regelung zu den Führungsfunktionen auf Zeit als mit Artikel 33 Abs. 5 GG unvereinbar und nichtig erklärt. Die bisherige Regelung in § 25 a BremBG entsprach schon wegen der rahmenrechtlichen Vorgaben in § 12 b BRRG im wesentlichen der Regelung in Nordrhein-Westfalen und kann deshalb ebenfalls nicht mehr aufrechterhalten werden. Die Regelung soll durch eine mit höherrangigem Recht vereinbare Regelung ersetzt werden, die aber die besonderen Anforderungen an die Bewährungsfeststellung bei herausgehobenen Führungskräften berücksichtigt.

Zu Absatz 1

An herausgehobene Führungsfunktionen in der öffentlichen Verwaltung werden zusätzliche Anforderungen gestellt, die an die frühere Verwendung des künftigen Führungspersonals regelmäßig nicht geknüpft worden sind. Führungspositionen werden deshalb zunächst für die Dauer von zwei Jahren im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben. Während dieser Zeit soll geprüft werden, ob der Beamte sich in den speziellen Anforderungen der neuen Führungsfunktion bewährt. Ist dem Beamten die leitende Funktion bereits in vollem Umfang übertragen worden (z. B. ohne Verleihung eines statusrechtlichen Amtes mangels Planstelle), so kann diese Zeit auf die Probezeit angerechnet werden. In besonders begründeten Fällen (z. B. wenn der Beamte im Hinblick auf die wahrzunehmende Funktion seine Befähigung in besonderer Weise unter Beweis gestellt hat) kann des Weiteren eine Verkürzung der Probezeit zugelassen werden. Eine Verkürzung der Probezeit kommt jedoch nur insoweit in Betracht, als auch unter Berücksichtigung einer Anrechnung eine Probezeit von insgesamt mindestens einem Jahr verbleibt.

Zu Absatz 2

Die Abgrenzung der Ämter mit leitender Funktion entspricht der bisherigen Fassung des § 25 a.

Zu Absatz 3

Die Berufungsvoraussetzung in Satz 1 Nummer 1 ist notwendig für den Fall, dass die Probezeit nicht erfolgreich abgeschlossen wird. Bei Nichtbewährung oder Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe fällt der Beamte in sein früheres Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit zurück.

Die Regelung in Satz 1 Nummer 2 soll sicherstellen, dass die Beamten auf Probe die laufbahnmäßigen Voraussetzungen (z. B. Laufbahnbefähigung, Dienstzeiten, Durchlaufen von Ämtern) erfüllen. Sie soll dabei gewährleisten, dass derartige Ämter nur Personen übertragen werden können, die die für diese Führungsfunktionen notwendige Verwaltungserfahrung besitzen. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage müssen Ämter mit niedrigerem Endgrundgehalt durchlaufen werden.

Die Regelung in Satz 2 ermöglicht es der unabhängigen Stelle, besonders qualifizierten Bewerbern, die sich bisher nicht in einem Beamtenverhältnis befunden haben oder die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, durch Zulassung einer Ausnahme den Zugang zu den Führungsfunktionen in der öffentlichen Verwaltung zu eröffnen.

Zu Absatz 4

Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit des Betroffenen dauert fort, wird aber durch das Beamtenverhältnis auf Probe überlagert. Das ist im Hinblick auf die zeitlich begrenzte Probezeit sachgerecht. Die Rechte und Pflichten aus dem dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt ruhen während der Probezeit mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken.

Zu Absatz 5

Bei Umsetzung oder Versetzung in Ämter mit leitender Funktion, die derselben Besoldungsgruppe zugeordnet sind, wird die Probezeit fortgesetzt. Findet dagegen ein Wechsel in Ämter statt, die in eine höhere Besoldungsgruppe eingestuft sind, löst dies die Notwendigkeit einer erneuten Probezeit aus.

Zu Absatz 6

Der Dienstherr hat dem Beamten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Probe das Amt mit leitender Funktion in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen, wenn er sich in der Probezeit bewährt hat. Soll einem Richter das Amt auf Dauer in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim gleichen Dienstherrn übertragen werden, so setzt dies voraus, dass der Richter einen Antrag auf Entlassung aus dem Richterverhältnis stellt. Hat sich die Leistungserwartung des Dienstherrn während der Probezeit nicht erfüllt, verbleibt der Beamte in dem statusrechtlichen Amt, das er vor der Ernennung zum Beamten auf Probe innehatte, und erhält einen diesem Amt entsprechenden Dienstposten. Für die Dauer der Probezeit erfolgt die Besoldung aus dem auf Probe übertragenen Amt. Weitergehende besoldungsrechtliche Ansprüche bestehen nicht. Satz 4 stellt klar, dass auch ein Ausgleich in Form einer Besitzstandswahrung nicht stattfindet.

Zu Absatz 7

Um im Falle der Nichtbewährung eine Dauererprobung auszuschließen, stellt die Vorschrift klar, dass innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem Probebeamtenverhältnis eine nochmalige Vergabe dieser Funktion auf Probe an denselben Beamten ausgeschlossen ist.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift bestimmt die Fälle, in denen das Beamtenverhältnis auf Probe kraft Gesetzes endet.

Zu Absatz 9

Die Übergangsregelung soll eine schnelle Umstellung auf das neue System sicherstellen und Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes der bisherigen Amtsinhaber Rechnung tragen. Die nach bisherigem Recht in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufenen Inhaber von Ämtern mit leitender Funktion sollen deshalb im Grundsatz so behandelt werden, als seien sie von Anfang an der nunmehr geltenden Fassung des § 25 a unterworfen gewesen. Damit wird der Befriedungsfunktion der erwähnten Normenkontrollentscheidung des Bundesverfassungsgerichts umfassend Rechnung getragen. Hat sich der einzelne Beamte in seinem Amt mit leitender Funktion mindestens zwei Jahre bewährt, ist ihm das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen. Anderenfalls endet das Beamtenverhältnis auf Zeit durch Zeitablauf.

Zu § 165 b

Mit der Änderung werden die Voraussetzungen der Berufung eines Professors im Beamtenverhältnis auf Zeit deutlicher gefasst. Wichtige Gesichtspunkte, die bei der Berufung von Professoren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit sowohl im Interesse des Beamten als auch der Hochschule ausschlaggebend sein können, sind neben dem bereits im bisherigen Normtext ausdrücklich genannten vorübergehenden Lehrbedarfs insbesondere die nur in Zeiträumen von deutlich mehr als zwei Jahren zu treffende beiderseitige Entscheidung über die dauerhafte Etablierung eines Wissenschaftlers in der Hochschullehre und Forschung, die begrenzte Dauer der Bewilligung von Forschungsmitteln durch Stiftungsförderorganisationen sowie von Stiftungsprofessuren durch Stifter, die nur vorübergehende wissenschaftliche Schwerpunktbildung an Hochschulen in Form von Projekten, Sonderforschungsbereichen, Forschungs- und Exzellenzschwerpunkten, die eine größere Flexibilität bei der Schaf-

fung und Schließung von neuen und alten oder überholten Forschungsgebieten und Lehrangeboten erfordern, die größere Wettbewerbsnähe und -notwendigkeit, die erforderliche Profilbildung von Hochschulen in Forschung, Lehre oder Studium und die Notwendigkeit, die Ergebnisse von Peer Reviews und Evaluationen berücksichtigen zu können.

Zu Artikel 2 (Aufhebung des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern)

Die Regelungen des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern – 2. BesVNG – und an andere dienstrechtliche Vorschriften des Bundes vom 5. Juli 1976 (Brem.GBl. S. 165) sind mit einer Ausnahme (siehe Begründung zu Artikel 3) durch Zeitablauf überholt oder aufgrund der Neufassung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179) gegenstandslos geworden und werden daher aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)

Artikel 3 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern – 2. BesVNG – und an andere dienstrechtliche Vorschriften des Bundes vom 5. Juli 1976 (Brem.GBl. S. 165) regelte, dass die landesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung bei der Aufstellung ihrer Dienstordnungen das für die bremischen Beamtinnen und Beamten geltende Besoldungsrecht einzuhalten hatten. Da auch diese Vorschrift mit der Aufhebung des in Satz 1 genannten Gesetzes (siehe Begründung zu Artikel 2) entfallen ist, für sie jedoch weiterhin Regelungsbedarf besteht, ist der redaktionell überarbeitete und um die Vorschriften der §§ 144 bis 147 des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs erweiterte Wortlaut gesetzssystematisch als § 14 in das Bremische Besoldungsgesetz aufzunehmen. Die §§ 144 bis 147 SGB VII enthalten Regelungen zum Dienstordnungsrecht der Unfallversicherungsträger.

Von einer Aufnahme der Absätze 2 bis 5 der aufgehobenen Vorschrift in das Bremische Besoldungsgesetz wurde abgesehen. Artikel 3 § 1 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das 2. BesVNG sah einen festen besoldungsrechtlichen Zuordnungsrahmen der Dienstposten der Geschäftsführer und deren Stellvertreter der landesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung vor. Die landesrechtliche Regelung hatte sich hierbei gemäß Artikel VIII § 2 Abs. 1 Ziffer 2 des 2. BesVNG alte Fassung an den bundesrechtlichen Vorgaben zu orientieren. Im Jahr 2004 hat der Bund jedoch das System eines festen besoldungsrechtlichen Zuordnungsrahmens der Dienstposten aufgegeben und durch die Festlegung von Einstufungshöchstgrenzen ersetzt. Nach der „Verordnung zur Festlegung von Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten in der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie von Obergrenzen für die Zahl der Beförderungsjahre“ (EinstufHöGrV) vom 12. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2617) haben sich bei der Einstufung von Dienstposten die Einstufungshöchstgrenzen an bestimmten Bewertungskriterien und deren Gewichtung zu orientieren.

Die Freie Hansestadt Bremen strebt für ihre landesunmittelbaren Körperschaften im Bereich der Sozialversicherung ebenfalls einen der Vorgehensweise des Bundes entsprechenden Wechsel des Verfahrens zur besoldungsrechtlichen Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführer und deren Stellvertreter an, weil die Organisationsstrukturen der landesunmittelbaren Körperschaften wegen veränderter Rahmenbedingungen ebenfalls angepasst werden müssen. Daher ist vorgesehen, das besoldungsrechtliche Einstufungsgefüge der Dienstposten zukünftig durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Absätze 2 bis 5 des Artikels 3 § 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das 2. BesVNG sind somit obsolet.

Die gesetzliche Grundlage einer notwendigen Verordnungsermächtigung des Senats zur Regelung des besoldungsrechtlichen Einstufungsgefüges der Dienstposten der Geschäftsführer und deren Stellvertreter der landesunmittelbaren Körperschaften im Bereich der Sozialversicherung ergibt sich aus Artikel VIII § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 des

2. BesVNG. Von einer landesrechtlichen Verordnungsermächtigung wurde in diesem Zusammenhang abgesehen, da die bundesrechtliche Vorschrift auch nach Inkrafttreten der Föderalismusreform I zum 1. September 2006 gemäß Artikel 125 a Abs. 1 GG fortgilt, soweit sie nicht durch Landesrecht ersetzt wurde. Zudem beschränkt sich der Anwendungsbereich der Festlegung der Einstufungshöchstgrenzen im Rahmen einer zu erlassenen Rechtsverordnung zurzeit lediglich auf die Dienstposten des Geschäftsführers der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen sowie dessen Stellvertretung, da die Vorstände der Krankenkassen nicht mehr dem Dienstordnungsrecht unterliegen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten.